

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lackier- und Pulverbeschichtungsarbeiten

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen uns als Auftragnehmer und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB als Auftraggeber.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Abweichungen gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsanbahnung und -abschluss

- (1) Mit der Annahme eines verbindlichen Angebotes des Auftragnehmers erklärt der Auftraggeber verbindlich, die angebotene Werkleistung zu bestellen. An verbindliche Angebote hält sich der Auftragnehmer für eine Dauer von zwei Wochen nach ihrem Zugang gebunden.
- (2) Der Auftraggeber ist zur sofortigen Prüfung der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verpflichtet. Gleiches gilt für Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen.
- (3) Die Zusage einer bestimmten Eigenschaft oder Eignung der werkvertraglichen Leistung zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wird. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
- (4) Das dem Auftraggeber ausgehändigte oder mit dem Angebot übersandte Merkblatt „Wichtige Verarbeitungshinweise zu Ihrem Auftrag“ ist Vertragsbestandteil und zwingend zu beachten. Werden die gegebenen Verarbeitungshinweise nicht beachtet, ist eine Gewährleistung insoweit ausgeschlossen (siehe Ziffer 7. Abs. (6)).

3. Vergütung und Zahlung

- (1) Der Auftraggeber zahlt für die Leistung die im Auftrag vereinbarte Vergütung, ansonsten den bei Vertragsabschluss bei dem Auftragnehmer gültigen Listenpreis. Alle Preise verstehen sich ab Sitz des Auftragnehmers, soweit nicht abweichend im Auftrag vereinbart. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Für von ihm erbrachte Teilleistungen kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Beträgt die vereinbarte Leistungsfrist mehr als vier Monate, so behält sich der Auftragnehmer vor, die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe der Veränderung seiner Gestehungskosten einschließlich Material- und Lohnkosten sowie etwaiger Transportkosten angemessen zu erhöhen.
- (4) Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ist die vereinbarte Vergütung binnen sieben Tagen ohne Abzug fällig, gerechnet ab dem gesetzlichen Fälligkeitsdatum. Entsprechendes gilt für Teilleistungen. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Vereinbarte Skonti sind nur abzugsfähig, wenn die betreffende Zahlung innerhalb der Skontofrist bei dem Auftragnehmer gutgeschrieben ist und sich der Auftraggeber nicht mit anderen Forderungen des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Zahlung in Verzug befindet. Skonto wird nur auf den Nettovergütungsbetrag gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Fracht und dergleichen.

- (5) Der Auftraggeber kommt mit Ablauf der in Abs. (4) genannten Zahlungsfrist in Verzug. Verzugszinsen sind in Höhe von acht Prozentpunkten über dem im Zeitpunkt des jeweiligen Verzugsintritts gemäß § 247 BGB geltenden Basiszinssatz zu entrichten. § 352 HGB und die Geltendmachung eines tatsächlich weitergehenden Verzugs Schadens bleiben unberührt, ebenso die gesetzlichen Rechte insbesondere zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens.
- (6) Der Auftraggeber darf gegen Ansprüche des Auftragnehmers nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Auftragnehmerforderungen aus einem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers nach § 369 HGB gilt für den Auftraggeber nicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Werkvertrag abzutreten. Der Auftraggeber kann seine Forderungen gegen den Auftragnehmer nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (7) Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers und ist der Auftraggeber trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit zu stellen, so ist der Auftragnehmer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Leistung (Vorausleistungen) zu verlangen. Das gilt insbesondere für vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.
- (8) Der Auftragnehmer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

4. Leistung, Abnahme und Gefahrübergang

- (1) Soweit keine ausdrückliche Ausführungsfrist vom Auftragnehmer schriftlich zugesagt wurde, kann die vereinbarte Werkleistung frühestens acht Wochen nach Vertragsabschluss verlangt werden. Eine etwa vereinbarte Ausführungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang aller für die Durchführung des Werkvertrages erforderlichen, durch den Auftraggeber beizubringenden Unterlagen und Informationen.
- (2) Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber richtet sich nach den dazu getroffenen Vereinbarungen, ansonsten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Abnahme wird die Vergütung sofort fällig.
- (3) Der Gefahrübergang an den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Eigentumsvorbehalt in Lieferfällen (Kaufvertragsrecht)

- (1) Ist auf das Vertragsverhältnis Kaufrecht anwendbar, bleibt die auftragsgegenständliche Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, über die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer rechtzeitig nachkommt. Insbesondere zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Ware ist der Auftraggeber jedoch nicht befugt. Alle Forderungen des Auftraggebers aus dem Abverkauf von auftragsgegenständlichen Waren, an denen dem Auftragnehmer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber schon jetzt zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Auftraggeber bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Auftragnehmer in Höhe der dann noch offenen Forderungen des Auftragnehmers an diesen ab. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftraggebers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Waren zu verlangen.
- (3) Bei Verarbeitung der auftragsgegenständlichen Waren des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gilt der Auftragnehmer als Hersteller im Sinne von § 950 Abs. 1 BGB, und der Auftragnehmer erwirbt Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Waren zu dem der anderen Materialien.
- (4) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10%, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

6. Werkunternehmerpfandrecht, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Dem Auftragnehmer steht bei Werkleistungen wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an allen aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.
- (2) Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer der auftragsgegenständlichen Sache, steht dem Auftragnehmer das Zurückbehaltungsrecht des Besitzers nach § 1000 BGB zu. Das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB bleibt unberührt.

7. Gewährleistung

- (1) Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, leistet der Auftragnehmer gemäß seiner regulären Leistungsbeschreibung (soweit vorhanden), ansonsten indurchschnittlicher Güte. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Leistungen kann der Auftraggeber dann auch nicht aus anderen Darstellungen der auftragsgegenständlichen Leistungen in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Auftragnehmers herleiten, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese weitergehende Beschaffenheit ausdrücklich in individueller Vereinbarung bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftraggeber unterliegt hinsichtlich der auftragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers Untersuchungs- und Rügepflichten analog § 377 HGB. Rügen sind schriftlich zu erklären. Unabhängig davon sind Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von zwei

Wochen, gerechnet ab Abnahme der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen bis zur Absendung der Rüge, schriftlich rügt.

- (3) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- (4) Der Auftragnehmer leistet, vorbehaltlich der Einhaltung der vorbezeichneten Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Auftraggeber, für Mängel der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, innerhalb dessen nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder neuerliche Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber hat umgehend einen Anspruch auf neuerliche Lieferung/Leistung, wenn ihm die Mangelbeseitigung nicht zumutbar ist. Nach erfolglosem Ablauf einer von dem Auftraggeber dem Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung, innerhalb derer dem Auftragnehmer eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl, berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen oder aber den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Das Recht des Auftraggebers, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern, bleibt unberührt. Ist im Rahmen der Nacherfüllung der Ausbau einer mangelhaften Sache und der Einbau einer mangelfreien oder der reparierten Sache erforderlich, trägt der Auftragnehmer die hieraus resultierenden Kosten lediglich in angemessener Höhe, d.h. maximal in Höhe von 50% des ursprünglich vereinbarten Entgelts für die Werkleistung/Lieferung.
- (5) In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Auftragnehmer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach folgenden Regeln:
 - Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz in voller Höhe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 - Bei Fehlen einer Beschaffenheit, für deren Vorhandensein der Auftragnehmer eine Garantie übernommen oder die der Auftraggeber zugesichert hat, haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens, der durch die Garantie bzw. die Zusicherung verhindert werden sollte, soweit das Fehlen der garantierten/zugesicherten Beschaffenheit nicht seinerseits auf Vorsatz/grober Fahrlässigkeit beruht.
 - Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung für die Vertragserfüllung wesentlicher Pflichten („Kardinalpflichten“) beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung anderer als Kardinalpflichten ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- (6) Sämtliche Gewährleistungsansprüche einschließlich etwaiger Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit der Mangel aufgrund der Nichtbeachtung des Merkblatts „Wichtige Verarbeitungshinweise zu Ihrem Auftrag“ und der darin enthaltenen Hinweise eintritt. Dasselbe gilt entsprechend für Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, auch der Ersatz solcher Schäden ist insoweit ausgeschlossen, als sie auf der Missachtung der gegebenen Hinweise beruhen.
- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers aus dem Produkthaftungsgesetz und bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Andere gesetzliche Auschlussstatbestände bleiben ebenfalls unberührt.
- (8) Es gilt für alle Ansprüche aus Mängelgewährleistung eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt unabhängig davon, ob Kauf- oder Werkvertragsrecht anwendbar ist. Die gesetzliche Bestimmung des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB für Gewährleistungspflichten bei einem Bauwerk bleibt unberührt.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, über sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit und Durchführung, ist der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers oder – nach Wahl des Auftragnehmers – der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.
- (3) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsregeln des deutschen Internationalen Privatrechts.
- (4) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Stand: 2014